

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.04.2002

Geschäftszahl

98/07/0126

Rechtssatz

Die Aufzählung der im § 12 Abs. 2 WRG 1959 als geschützt bezeichneten Rechte enthält keine Prioritätswertung. Es kommt daher auf die Tatsache und die Art des konkreten Wasserbezugs (hier aus der Quelle der Bf) für die Beurteilung des ihnen im Grunde des § 12 Abs. 2 WRG 1959 gebührenden Schutzes in keiner Weise an.